

Bezirksgericht Zürich



Prozess-Nr. GU100046

Statistik erstellt ✓

136p.

Bezirksrichter Dr. U. Gloor

Protokoll

in Sachen

Statthalteramt des Bezirkes Zürich, Strafverfügungs-Nr. ST.2009.987, Sel-
naustr. 32, Postfach, 8090 Zürich,
Einsprachegegnerin

gegen

Martin [REDACTED] **Kraska**, [REDACTED]
[REDACTED] Zürich,

Einsprecher

betreffend **Übertretung von Verkehrsvorschriften**

5.07.

5. Juli 2010

Hauptverhandlung

Anwesend: Einzelrichter Dr. iur. U. Gloor
Juristischer Sekretär lic. iur. P. Iliev
Auditorin lic. iur. S. Vogel

Erschienen: Der Einsprecher persönlich.

(Beginn der Hauptverhandlung: 10.00 Uhr)

(Die Personalien des Einsprechers werden kontrolliert und von diesem bestätigt.)

Der Einsprecher (auf Befragen):

Gegenstand der heutigen Hauptverhandlung ist die Strafverfügung des Statthalteramtes des Bezirkes Zürich vom 14. Januar 2010 mit folgenden zwei Sachverhalten: Beim ersten Vorfall vom 11. November 2008 an der Klausstrasse wird Ihnen Parkieren nach einer Strassenverzweigung näher als fünf Meter von der Querfahrbahn bis 60 Minuten, beim zweiten Vorfall am 23. Dezember 2008 an der Birmensdorferstrasse 577 wird Ihnen Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit innerorts um vier Stundenkilometer vorgeworfen. Sie haben nun die Gelegenheit, sich dazu zu äussern:

Vorfrageweise möchte ich feststellen, dass wir in der Schweiz keine Geheimjustiz haben. Deshalb möchte ich gerne wissen, wer sonst noch, abgesehen von Ihnen, hier im Saal anwesend ist.

(Der Einzelrichter gibt die Gerichtsbesetzung bekannt.)

Des Weiteren, ohne dass wir hier auf Details eingehen, sind Sie weiterhin abgelehnt und haben sofort in Ausstand zu treten. Immerhin werden Sie im Internet schon als hochleistungskrimineller Bezirksrichter, Wiederholungstäter und Steu-

ergeldschmarotzer dargestellt. Von solchen Richtern muss sich kein unbescholtener Bürger beurteilen lassen. Zudem ist das Ablehnungsverfahren vom letzten Mal am Obergericht nach wie vor hängig. Mir wurde mit Beschluss vom 14. Juni 2010 eröffnet, dass das Verfahren wegen vorsätzlichen Gesetzesbruchs und Rechtsbeugung durch Herrn Dr. iur. Urs Gloor immer noch pendent ist. Schämen Sie sich eigentlich nicht, als Gesetzesbrecher Richter spielen zu wollen?

Gleichzeitig sind Sie des Gesetzesbruchs überführt, indem ich Ihnen bereits beim letzten Mal kundgetan habe, dass ich über keine finanziellen Mittel verfüge und deshalb einen völkerrechtlich verfahrensgarantierten Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und einen unentgeltlichen Rechtsbeistand habe, um mich gehörig vor Gericht verteidigen zu können. Auch da haben Sie Völkerrecht, nationales Recht und das Provinzrecht des Kantons Zürich gebrochen bzw. gebogen. Und das sogar entgegen aller Beweismittel, die ich Ihnen damals eingereicht habe. Vielleicht können Sie sich noch daran erinnern. Ich bin damals zum Betreibungsamt gegangen, habe einen Auszug verlangt und diesen dann eingereicht. Diesen Auszug habe ich erneut verlangt und reiche ihn nun gerne ins Recht. Das ist ein eidgenössischer Ausweis über meine finanzielle Mittellosigkeit, amtlich geprüft und durch Sie wiederum nicht widerlegt. Dennoch haben Sie das Gesetz gebrochen, wonach ich Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtvertretung habe. Ausserdem bin ich sowieso nicht in der Lage, irgendwelche Bussen oder Gerichtskosten zu bezahlen. Das war Ihnen bereits vor Ihrem Gesetzesbruch bekannt. Damit sieht man Ihre absolute Böswilligkeit und Vorsätzlichkeit im Hinblick auf den Gesetzesbruch und die Rechtsbeugung. Die Vorsätzlichkeit wird man Ihnen dann bei der Strafmasszumessung anrechnen müssen. Der Vorsatz ist also bewiesen und ich beweise ihn heute erneut. Wenn ich Sie so ansehe, dann werden Sie diesmal wohl wieder einen Gesetzesbruch begehen, so wie beim letzten Mal.

Zur Sache selber möchte ich anmerken, dass vorliegend gar keine Untersuchung durchgeführt wurde, schon gar keine polizeiliche. Andere Richter, solche gibt es noch, sind im Gegensatz zu Ihnen nach Gesetz und Vorschrift vorgegangen und haben in einem ähnlichen Verfahren den Sachverhalt zurückgewiesen, weil keine

Täterschaft bestand, keine Beweise vorlagen und keine Zeugen einvernommen worden waren. Unter diesen Umständen hat ein anständiger Richter keine Grundlage, um ein Urteil zu fällen. Egal ob Schuld- oder Freispruch, er hat einfach keine Grundlage für ein Urteil. Sie haben heute genauso keine Grundlage wie damals bei der Verfügung des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirksgerichts Uster vom 12. März 2008, Geschäftsnummer GU080002/MC/Z01/kg/sw. Damals fand aufgrund der von mir beantragten gerichtlichen Beurteilung zuerst auch eine Überweisung statt, wobei das Verfahren dann an die Gemeinde Fällanden zur Abnahme der notwendigen Beweise zurückgewiesen wurde.

(Der Einsprecher zitiert Ziff. 2.3. der Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Uster vom 12. März 2008 [act. 20/5].)

Kein Beweis, keine Zeugen, keine Täterschaft. Der Richter hat das ganze Verfahren zurückgewiesen, was Sie ja nicht machen. Sie fantasieren lieber herum, lügen und betrügen. Das ist Ihr Hauptjob, für das werden Sie mit Fr. 15'000.-- pro Monat belohnt, daher rührt auch Ihr Steuergeldschmarotzertum. Die Gemeinde musste danach mangels Grundlage eine Untersuchung erheben und dann wiedererwägungsweise von einer Bestrafung und einer Busse Abstand nehmen. Ohne Täterschaft kein Schuldiger und somit keine Strafe.

Es ist Ihrer schmutzigen Fantasie und gesetzesbrecherischen Natur überlassen, mit Ihren Lügen das anzufangen, was Sie wollen. Sie sind sowieso ungütig vor Gericht, ob Sie das einmal machen, hundertmal oder tausendmal. Sie werden an dem aufgehängt, was Sie verbrechen und was Sie für Rechtsbeugungen begehen. Zum Schluss noch die Bemerkung, dass ohne gesetzliche nachgewiesene Täterschaft zwingend eine polizeiliche Untersuchung zu erfolgen hat, wie das auch in Fällanden gemacht wurde. Dort wurde korrekt gearbeitet. Dort war bis heute auch alles kostenlos. Der Freispruch wurde denn auch nicht angezweifelt. Im Übrigen mache ich auch noch das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 129 Ziff. 1 StPO geltend. Damit ist mein Plädoyer beendet.

Sie haben vielleicht wieder so viel Angst vor dieser Sitzung mit mir, dass Sie wieder Polizisten in Sonntagsuniformen bestellt haben, wie beim letzten Mal. Ich hatte die Polizisten damals überrascht, sie waren nicht gefasst, dass ich die Sitzung so schnell beenden würde. Die heutige Sitzung ist genauso illegal. Weil Sie abgelehnt worden sind, haben Sie in Ausstand zu treten. Sie haben absolut keine Kognitionsbefugnis. Sie haben keine Amtsbefugnis. Sie können dort rausgehen, wo der Schreiner die Türe gemacht hat. Sie können anständig sein und sogar den Lohn für die heutige Sitzung zurückgeben, weil Sie darauf keinen Rechtsanspruch haben.

(Der Einsprecher reicht seine Plädoyernotizen [act. 19] sowie Beilagen [act. 20/1-5] ins Recht.)

Ich erkläre die Sitzung für beendet und warte auf eine öffentliche Beratung, öffentliche Beurteilung, öffentliche Verkündigung bezüglich meines Ausstandbegehrens und Ihrer Ablehnung durch das Obergericht oder durch ein Gericht gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK und dem International Covenant on Civil and Political Rights, wo ausdrücklich der Anspruch auf ein zuständiges Gericht festgehalten ist. Allein schon sui generis über Ihr Ablehnungsbegehren, welches Sie wiederum missachtet haben, ansonsten hätten Sie diese Sitzung gar nicht in Ihrem Namen durchgeführt. Alles was Sie bisher gemacht haben, ist gesetzeswidrig. Schliesslich hätte ich noch gerne eine Kopie des Protokolls der heutigen Verhandlung. Ich würde sogar dafür bezahlen, auch wenn ich kein Geld habe.

(Der Einsprecher steht auf und verlässt den Gerichtssaal noch bevor der Einzelrichter dem Einsprecher weitere Fragen stellen kann.)

(Der Einzelrichter gibt die Erklärung ab, dass er sich in der vorliegenden Sache nicht befangen fühle.)

(Hauptverhandlung geschlossen: 10.15 Uhr)

i.f.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'O' followed by several loops and a horizontal line.

5. Juli 2010

Urteil und Verfügung

Mitwirkend: BR Dr. iur. U. Gloor und JS lic. iur. P. Iliev

(Beratung)

Der Einzelrichter verfügt:

1. Der verfügende Einzelrichter gibt die gewissenhafte Erklärung im Sinne von § 100 Abs. 1 GVG ab, keinen Ablehnungsgrund im Sinne von § 96 Ziff. 4 GVG zu erkennen.
2. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird abgewiesen.
3. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.
4. Schriftliche Mitteilung an den Einsprecher und das Statthalteramt des Bezirkes Zürich mit nachfolgendem Erkenntnis sowie gemäss Dispositiv-Auszug Ziffer 1, unter Beilage sämtlicher Prozessakten an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich, gegen Empfangsschein.
5. Ein **Rekurs** gegen diesen Entscheid kann innert **20 Tagen** nach Zustellung schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Der Einsprecher ist schuldig der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 lit. d VRV und Art. 19 Abs. 2 lit. a VRV sowie Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 32 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV.

2. Der Einsprecher wird bestraft mit einer Busse von Fr. 200.--. Bezahlt der Einsprecher die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 800.--. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
4. Die Gerichtskosten werden dem Einsprecher auferlegt. Über diese Kosten stellt die Bezirksgerichtskasse Zürich Rechnung.

Die Kosten des Statthalteramtes des Bezirkes Zürich im Betrag von Fr. 643.- (Fr. 228.-- Kosten gemäss Bussenverfügung vom 14. Januar 2010 sowie Fr. 415.-- nachträgliche Kosten inkl. Überweisungsgebühr) werden dem Einsprecher auferlegt. Über diese Kosten sowie die Busse von Fr. 200.-- stellt die Kasse des Statthalteramtes Zürich Rechnung.

5. Schriftliche Mitteilung an
 - den Einsprecher
 - das Statthalteramt des Bezirkes Zürich.
6. Gegen dieses Urteil kann binnen **10 Tagen** ab Zustellung des begründeten Urteils beim Bezirksgericht Zürich, Einzelrichteramt für Zivil- und Strafsachen, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Die Berufungsinstanz prüft nur

1. ob das Urteil auf einem Verfahrensfehler beruht;
2. ob Fehler in der Anwendung des materiellen Rechts vorliegen;
3. ob erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachenfeststellung bestehen.

Die Berufung kann auf einzelne Urteilspunkte (einzelne Schuld- oder Freisprüche, Strafzumessung, Anordnung von Massnahmen, Entscheid über die Zivilforderung, besondere Anordnungen) beschränkt werden.

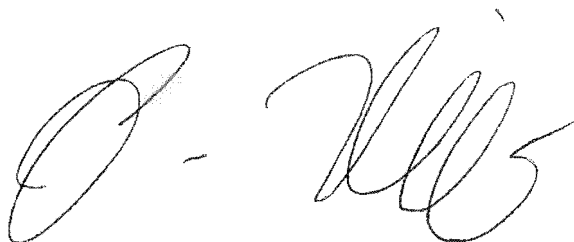
Die Berufung erhebende Partei hat nach Zustellung des begründeten Entscheids binnen **20 Tagen** dem Bezirksgericht Zürich, Einzelrichteramt für Zi-

vil- und Strafsachen, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich ihre Beanstandungen unter Bezugnahme auf die vorgenannten Überprüfungsgründe mitzuteilen. Bei Säumnis wird auf die Berufung nicht eingetreten.

Werden nur die Kosten- und Entschädigungsregelungen beanstandet, ist dagegen **Rekurs** zu erheben. Dieser ist binnen **20 Tagen** nach Zustellung des Entscheids schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, einzureichen.

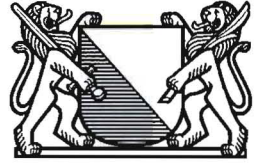
(nicht mündlich eröffnet)

i.f.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'P' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

13. JULI 2010 ~~BB~~

Bezirksgericht Zürich



Strafsachenkanzlei
Badenerstr. 90
Postfach
8026 Zürich
Tel. 044 248 20 28

EOEH/GU100046

Herr
Dr. med. Martin Kraska
[REDACTED]
Zürich

Prozess Nr. GU100046 ES Nr. 6
Einzelrichter: Bezirksrichter Dr. U. Gloor

Zürich, 31. August 2010

Empfangsschein

In Sachen

Statthalteramt des Bezirkes Zürich

gegen

Martin Kraska

betreffend **Übertretung von Verkehrsvorschriften**

Kopie Protokoll HV vom 05.07.10

erhalten zu haben, bescheinigt:

Datum

Unterschrift

Bitte diesen Empfangsschein sofort frankiert mit Empfangsdatum und Unterschrift zurücksenden. Unterlassung kann Ordnungsbusse zur Folge haben.

Adresse für Fensterkuvert
Bezirksgericht Zürich
Strafsachenkanzlei
Badenerstr. 90
Postfach
8026 Zürich

Adresse für Fensterkuvert
Bezirksgericht Zürich
Strafsachenkanzlei
Badenerstr. 90
Postfach
8026 Zürich

ZURÜCKBEHALTEN BIS: 21.09.2010
WIRD ABGEHOLT AM MI 22.09.2010



14

